



Reglement über das Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich

vom 30. August 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf §§ 21 und 22 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG)¹ i. V. m. Art. 49 GO vom 26. April 1970²,

*beschliesst*³:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieser Erlass regelt die Grundsätze des Bedrohungs- Gegenstand
managements.

Art. 2 Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Verhinde- Zweck
rung schwerer Gewalttaten. Eskalations- oder Gefährdungspo-
tenzial soll frühzeitig erkannt, eingeschätzt und mit den geeigne-
ten Massnahmen entschärft werden.

Art. 3 Die Stadtpolizei Zürich betreibt eigenständig ein Bedro- Zuständigkeit
hungsmanagement. Sie wirkt im Kantonalen Bedrohungsmana-
gement mit.

B. Bedrohungsmanagement

Art. 4 Jede Person kann der Stadtpolizei Meldung erstatten, Melderecht
wenn bei einer Person Anzeichen für ein Eskalations- oder Ge-
fährdungspotenzial vorliegen.

Art. 5 ¹Die Stadtpolizei überprüft eingegangene Meldungen Vorprüfung
daraufhin, ob eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen
werden soll.

²Vorfälle von Häuslicher Gewalt kann sie ohne entsprechende
Meldungen daraufhin überprüfen, ob eine Gefährdungseinschät-
zung vorgenommen werden soll.

³Die Kriterien für die Vorprüfung finden sich im Anhang zu die-
sem Reglement. Für die Vorprüfung können auch wissenschaft-
liche Analyseinstrumente eingesetzt werden.

¹ LS 551.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 663 vom 30. August 2017.

Gefährdungseinschätzung

Art. 6 ¹ Die Stadtpolizei kann für die Gefährdungseinschätzung wissenschaftliche Analyseinstrumente einsetzen und die kantonale Fachstelle für Forensisches Assessment (FFA) zur Unterstützung beiziehen.

² Sie erhebt die für die Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen. Insbesondere kann sie

- a. Polizeiliche Vorakten beiziehen;
- b. Auskünfte bei gefährdeten Personen, Verwaltungsstellen, Institutionen oder Unternehmen einholen;
- c. Gespräche mit gefährdenden Personen führen;
- d. Auskünfte von Personen einholen, die Hinweise zur Gefährdungssituation geben können;
- e. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen auswerten.

³ Die Gefährdungseinschätzung ist fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Massnahmen

Art. 7 ¹ Liegt ein Gefährdungspotenzial vor, ergreift die Stadtpolizei die verhältnismässigen Massnahmen. Insbesondere kann sie

- a. die gefährdete Person oder eine geeignete Vertretung einer Behörde instruieren, Verhaltensweisen und -veränderungen der gefährdenden Person der Stadtpolizei zu melden (passive Beobachtung);
- b. die ihr zur Verfügung stehenden Informationsquellen regelmässig auf Verhaltensweisen und -veränderungen der gefährdenden Person überprüfen (aktive Beobachtung);
- c. eine geeignete Privat- oder Fachperson darum ersuchen, den Kontakt zur gefährdenden Person zu halten und Verhaltensweisen und -veränderungen der Stadtpolizei zu melden (Monitoring);
- d. gefährdende Personen direkt auf ihr Verhalten ansprechen, Hilfeleistung zur Bewältigung von Konfliktsituationen anbieten oder sie an geeignete Stellen vermitteln und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen einer Missachtung informieren (Gefährderansprache);
- e. gefährdete Personen beraten oder für sie geeignete Schutz- und Unterstützungsmassnahmen organisieren;
- f. allfällige Waffen oder gefährliche Gegenstände sicherstellen;

- g. zur Installation von Hilfs- oder Schutzmassnahmen andere Behörden oder Institutionen mit einbeziehen.

² Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug trifft die Stadtpolizei umgehend die notwendigen polizeilichen Massnahmen.

C. Datenbearbeitung

Art. 8 ¹ Die Stadtpolizei bearbeitet und verwaltet die Informationen des Bedrohungsmanagements in elektronischer Form. Informationen in Papierform können als temporäre Arbeitsinstrumente geführt werden und sind so rasch als möglich zu vernichten. Geschäfts-
kontrolle und
POLIS

² Sie führt die Informationen des Bedrohungsmanagements in einer eigenen elektronischen Geschäftskontrolle und in einer themenspezifischen Datenbank des kantonalen Datenbearbeitungs- und Informationssystems POLIS.

Art. 9 ¹ Ergibt die Vorprüfung gemäss Art. 5, dass keine Gefährdungseinschätzung durchgeführt werden soll, werden Durchführung und Ergebnis der Vorprüfung in der Geschäftskontrolle festgehalten. Diese Informationen werden nach zehn Jahren gelöscht. Führung und
Löschung der
Geschäftsfälle

² Ergibt die Vorprüfung gemäss Art. 5, dass eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt werden soll, eröffnet die Stadtpolizei einen entsprechenden Geschäftsfall in der Geschäftskontrolle und im POLIS. Für diese Informationen gelten die Löschrufen der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung)⁴.

Art. 10 Zugriff auf die Informationen des Bedrohungsmanagements haben bei der Stadtpolizei ausschliesslich Mitarbeitende der Fachgruppe Bedrohungsmanagement. Zugriffs-
berechtigung

Art. 11 Städtische Behörden sind verpflichtet, die Stadtpolizei bei der Entschärfung von Eskalations- und Gefährdungspotenzial zu unterstützen und ihr, Schweige- oder Geheimhaltungspflichten übergeordneten Rechts vorbehalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtshilfe

D. Information der gefährdenden Person

Art. 12 ¹ Die Stadtpolizei informiert die gefährdende Person so bald als möglich darüber, dass sie im Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei geführt wird. Art und Umfang der erfolgten Informationen sind zu dokumentieren. Informations-
pflicht

⁴ vom 13. Juli 2005, LS 551.103.

² Die Information an eine gefährdende Person kann ausnahmsweise vorübergehend aufgeschoben werden, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

³ Ist eine Information gemäss Abs. 1 zwölf Monate nach Eröffnung des Geschäfts noch nicht erfolgt, entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über einen ersten Aufschub von maximal zwölf Monaten. Die Information kann wiederholt jeweils für zwölf Monate aufgeschoben werden.

Bericht Art. 13 Die Stadtpolizei berichtet jährlich über die Tätigkeiten und Entwicklungen des Bedrohungsmanagements zuhanden des Sicherheitsdepartements. Sie weist hierfür auch die erforderlichen Kennzahlen aus.

E. Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 14 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anhang

Kriterien und Informationen für die Durchführung einer Gefährdungseinschätzung (Vorprüfung)

1. Mit der Vorprüfung gemäss Art. 5 wird überprüft, ob eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt werden soll.
2. Eine Gefährdungseinschätzung ist vorzunehmen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte auf Vorbereitung oder Ausübung künftiger, schwerer Delikte gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität ergeben, namentlich:
 - Tötungsdelikte
 - schwere Körperverletzung
 - einfache Körperverletzung im Rahmen häuslicher Gewalt
 - einfache Körperverletzung zum Nachteil von Minderjährigen
 - Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Schändung
 - sexuelle Handlungen mit Kindern
 - Freiheitsberaubung und Entführung
 - Brandstiftung.
3. Anhaltspunkte i. S. v. Ziff. 2 können insbesondere sein:
 - Drohungen
 - früher oder aktuell ausgeübte körperliche oder sexuelle Gewalt
 - Aggressivität gegen Personen oder Sachen
 - Gewaltfantasien, Gewaltankündigung, Andeutungen
 - Bereitschaft, Gewalt anzuwenden (z. B. aufgrund bereits bekannter Vorfälle)
 - psychosoziale Stressfaktoren, private oder berufliche Krisen (z. B. drohende Kündigung, Arbeitslosigkeit, Trennung, Entzug der Obhut über Kinder usw.)
 - Stalking-Verhalten oder obsessives Verhalten (z. B. Fixierung auf eine Person)
 - wiederholte Gefährdungsmeldungen von voneinander unabhängigen Personen / Stellen

- qualifizierte Gefährdungsmeldungen (z. B. von Ärztinnen und Ärzten, Psychiaterinnen und Psychiatern, Psychologinnen und Psychologen, Opferhilfestellen, Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Strafvollzugsbehörden, polizeilichen Gewaltschutzstellen)
 - Zugang zu Waffen, besondere Waffenaffinität, bereits erfolgte Verwendung von Waffen
 - Auslösen von Angst bei Betroffenen bezüglich einer schweren Gewalttat
 - psychische Auffälligkeiten oder Störungen (z. B. Wahnvorstellungen, manisches Verhalten, gefährdete Person fühlt sich verfolgt, bedroht oder ungerecht behandelt) oder bestehende psychiatrische oder psychologische Behandlung
 - signifikante Verhaltensänderungen (z. B. zunehmende Verwahrlosung, persönlichkeitsfremdes Verhalten)
 - Suizidalität
 - Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch
 - querulatorisches Verhalten
 - fehlende Normorientierung (z. B. mehrere Vorstrafen).
4. Für die Durchführung einer Vorprüfung soll die Meldung in der Regel folgende Angaben enthalten:
- Personalien der gefährdeten Personen
 - Personalien der gefährdenden Person
 - Kontaktmöglichkeiten
 - Konkrete und detaillierte Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen mit Zeit- und Ortsangabe
 - Beschreibung der befürchteten Gefährdung und deren Gründe
 - Vorgeschichte (einschliesslich bisherige Bemühungen, Abmachungen und Lösungsversuche zur Verbesserung der Situation)
 - involvierte Drittpersonen, Behörden und Institutionen.

5. Ergeben sich nicht alle für die Vorprüfung notwendigen Informationen, erhebt die Stadtpolizei die fehlenden Angaben. Insbesondere kann sie:
 - mit der meldenden Person / Stelle Kontakt aufnehmen, um fehlende Angaben zu ergänzen und weitere sachdienliche Informationen einzuholen
 - polizeilich zugängliche Datenbanken konsultieren
 - Auskünfte bei Amtsstellen einholen.